## Erklärung der Erziehungsberechtigten

über einen möglichen Ausschluss vom Betrieb der Kernzeitbetreuung/Flexiblen Nachmittagsbetreuung nach der Corona-Verordnung Kita und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Ausschluss von der Teilnahme am Betrieb der Kernzeitbetreuung/Flexiblen Nachmittagsbetreuung wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisiko für alle am Betrieb der Kernzeitbetreuung/Flexiblen Nachmittagsbetreuung teilnehmenden Personen, für die Kinder ebenso wie für die pädagogischen Fachkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begrenzen, sieht die Corona-Verordnung Kita einen Ausschluss solcher Kinder von der Teilnahme am Betrieb der Kernzeitbetreuung/Flexiblen Nachmittagsbetreuung vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
  - Fieber ab 38°C,
  - trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma),
- o Störung des Geschmacks-oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

(Verweis auf: Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheitsund Erkältungssymptomen)

Ausschluss von der Teilnahme am Betrieb der Kernzeitbetreuung/Flexiblen Nachmittagsbetreuung wegen der Rückkehr aus einem "Risikogebiet"

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die "Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne" den Besuch der Kernzeitbetreuung/Flexiblen Nachmittagsbetreuung ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. "Risikogebiet" ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Risikogebiete\_neu.html)

veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe Ihnen bekannt sind oder bekannt werden, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung umgehend zu informieren,
- den Besuch der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege Ihres Kindes zu beenden,
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der Betreuung umgehend abzuholen.

§ 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Kita verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
 Drt, Datum	Unterschrift der Erziehungsberechtigten